

Verbandsordnung

des Zweckverbandes „Kindertagesstätte St. Marien, Sessenbach“

vom 01.01.2019

Präambel

Die Ortsgemeinden Alsbach, Sessenbach und Wirscheid haben 1992 gemeinsam in der Ortsgemeinde Sessenbach, Flur 2, Flurstücke 206/1 und 207, ein Gebäude für den Betrieb einer Kindertagesstätte errichtet. Die zur Errichtung der Kindertagesstätte erforderlichen Grundstücke wurden von der Ortsgemeinde Sessenbach unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Baukosten für das Kindertagesstättengebäude wurden nach Abzug der gewährten Zuschüsse auf die drei Ortsgemeinden aufgeteilt. Die Aufteilung der Kosten erfolgte zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und zur Hälfte nach der Steuerkraft der jeweiligen Ortsgemeinde.

Gemäß Vertrag vom 23.11.1992 wurde die Trägerschaft über die Kindertagesstätte von der damaligen Katholischen Kirchengemeinde Nauort, 56237 Nauort, heute Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul im Kannenbäckerland, 56203 Höhr-Grenzhausen, übernommen. Seit 2003 besuchen auch die Kinder der Ortsgemeinde Caan die Kindertagesstätte in Sessenbach. Diesbezüglich ist eine Ergänzung des Trägerschaftsvertrages im November 2003 erfolgt. Wegen der Beteiligung an den Sachkosten der Kindertagesstätte wurde am 22.07.2007 ein Vertrag zwischen den beteiligten Ortsgemeinden und dem Träger der Kindertagesstätte geschlossen. Eine Änderung bezüglich der Finanzierung des Trägeranteils erfolgte 2017 durch eine Zusatzvereinbarung.

Die Ortsgemeinden Alsbach, Caan, Sessenbach und Wirscheid haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) und im Rahmen des § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 256) mit Zustimmung des Ortsgemeinderates Alsbach in der Sitzung vom 17.12.2018, des Ortsgemeinderates Caan in der Sitzung vom 13.12.2018, des Ortsgemeinderates Sessenbach in der Sitzung vom 10.12.2018 und des Ortsgemeinderates Wirscheid in der Sitzung vom 17.12.2018 eine Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde errichtet hiermit gemäß § 4 Abs. 2 KomZG den „Zweckverband Kindertagesstätte St. Marien, Sessenbach“ mit Wirkung vom 01.01.2019 und stellt aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Kindertagesstätte in Sessenbach von den Gemeinden Alsbach, Caan, Sessenbach und Wirscheid zu übernehmen, umzubauen, zu erweitern und zu unterhalten. Das Grundstück der bestehenden Kindertagesstätte, sowie das für die Erweiterung erforderliche Grundstück, werden von der Ortsgemeinde Sessenbach dem Zweckverband für die Dauer der Nutzung als Kindertagesstätte - mit Ausnahme der laufenden Grundstücksabgaben und – unterhaltungskosten - unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Betrieb der Kindertagesstätte bleibt in der Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul im Kannenbäckerland, Töpferstr. 17, 56203 Höhr-Grenzhausen. Die Kirchengemeinde ist Anstellungsträger des Personals.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Alsbach, Caan, Sessenbach und Wirscheid.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kindertagesstätte St. Marien, Sessenbach“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ransbach-Baumbach.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Ortsbürgermeister/n/innen der Ortsgemeinden als geborene Vertreter sowie aus je 1 Ratsmitglied der vier Ortsgemeinden zusammen. Das Ratsmitglied ist von dem jeweiligen Ortsgemeinderat zu wählen.

Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung mehrere Stimmen, und zwar

- die Ortsgemeinde Alsbach 2 Stimmen,
- die Ortsgemeinde Caan 2 Stimmen,
- die Ortsgemeinde Sessenbach 2 Stimmen,
- die Ortsgemeinde Wirscheid 2 Stimmen.

(2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch deren Vertreter ausgeübt. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder ein von ihm beauftragter Bediensteter haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6 Verbandsvorsteher/in

Die/der Verbandsvorsteher/in und die/der stellvertretende Verbandsvorsteher/in werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

§ 7 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach geführt, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des kirchlichen Trägers fallen.

§ 8 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in einer Zeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Im Übrigen gelten für Bekanntmachungen § 27 GemO und DVO zu § 27 GemO sinngemäß in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Eigenkapital / Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband verfügt bei der Errichtung über kein Eigenkapital.
- (2) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Ergebnishaushaltes und der Tilgung von Krediten des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar je zu einem Drittel
 - a) nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl mit Hauptwohnsitz,
 - b) nach der Zahl der Kinder, die die Kindertagesstätte am 01.09. des Vorjahres besucht haben,
 - c) nach der für das laufende Jahr maßgeblichen Finanzkraftmesszahl (§ 12 Landesfinanzausgleichsgesetz)
- (3) Die vorstehende Regelung gilt für die jährlich laufenden Kosten, außer den Personalkostenanteilen. Die Personalkostenanteile werden, wie vom Jugendamt festgesetzt und mit dem Träger der Kindertagesstätte im Trägerschaftsvertrag vereinbart, entsprechend der Kinderzahl von den Verbandsmitgliedern an den Zweckverband erstattet.
- (4) Die Ermittlung des Umlagebedarfs erfolgt analog der Berechnung des Umlagebedarfs der Verbandsgemeinde nach § 72 Gemeindeordnung (GemO).
- (5) Der in der jährlichen Haushaltsfestsetzung festgesetzte Umlagebetrag gilt als Vorauszahlung für das jeweilige Haushaltsjahr und ist in vierteljährlichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. als Abschlagszahlung an den Zweckverband zu überweisen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die jährliche Rechnungsprüfung wird von den in die Verbandsversammlung gewählten Ratsmitgliedern wahrgenommen.

§ 12 Feststellung und Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ralf Scheyer

Ortsbürgermeister

Alsbach 18.12.18



Roland Lorenz

Ortsbürgermeister

Caan 19.12.18



Rudi Hoppen

Ortsbürgermeister

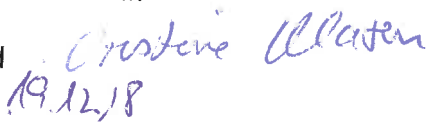
Sessenbach 19.12.18



Christine Klasen

Ortsbürgermeisterin

Wirscheid 19.12.18



Montabaur, 21.12.18

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Im Auftrag

